

An die
Parlamentsdirektion
Begutachtungsverfahren

Parlament
1010 Wien

Wien, 13. April 2016

Betreff: Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG [Entwurf Gesetz]
BKA-410.070/0001-I/11/2016 / Unser Zeichen: RECHT11368

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der
ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

Anlage:
Stellungnahme

Alle Stellungnahmen werden unter <ftp://ftp.freenet.at/privacy/gesetze> veröffentlicht.

Stellungnahme der ARGE DATEN vom 13. April 2016 zu:

Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG

Einleitung

Bei dem vorgelegten Gesetzesentwurf SVG handelt es sich um die Umsetzung bestimmter nationaler Kompetenzen der EU-Verordnung 910/2014 (kurz: eIDAS-VO) und soll das bestehende SigG ersetzen.

Die eIDAS-VO regelt einerseits die EU-weite Vereinheitlichung qualifizierter elektronischer Signaturen und löst in diesem Punkt die Richtlinie 1999/93/EG ab. Geregelt wird auch die Dienste der Vertrauensdiensteanbieter (VDA), bisher Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA).

Darüber hinaus werden gleichzeitig zahlreiche elektronische Vertrauensdienste neu EU-weit geregelt, unter anderem qualifizierte Zeitstempeldienste, elektronische Siegel und Website-Authentifizierung.

Die ARGE DATEN begrüßt ausdrücklich den Versuch mittels vertrauenswürdiger elektronischer Services Betrug und Missbrauch im Internet zu verhindern und damit Nutzung und Akzeptanz von Diensten der Informationsgesellschaft zu fördern.

Zusammenfassung

Für Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) ist eine generelle Übergangsfrist für Anpassungen gemäß Art. 51 Abs. 3 eIDAS-VO bis 1. Juli 2017 vorgesehen.

Im vorgelegte Entwurf zum österreichischen SVG fehlen jedoch ausreichende Übergangsfristen für den Betrieb qualifizierter Zeitstempeldienste, wie sie im SigG geregelt sind.

Das Fehlen klarer Übergangsfristen für den Betrieb qualifizierter Zeitstempeldienste wäre für deren Betreiber gröblich benachteiligend, sachlich unbegründet, wettbewerbsverzerrend und würde die österreichische Wirtschaft gegenüber anderen EU-Anbietern schlechter stellen.

Der vorgelegte SVG-Entwurf enthält weiters keine ausreichenden eIDAS-VO-konformen Regelungen zur Bestellung einer österreichischen Konformitätsbewertungsstelle.

Generelle Feststellungen

Der vorgelegte Entwurf zum österreichischen SVG ist unvollständig. Er berücksichtigt nicht die tatsächlich bestehenden Angebote und die bisherige Rechtslage gemäß SigG.

Gemäß SigG sind schon jetzt qualifizierte elektronische Signaturen und qualifizierte Zeitstempeldienste geregelt. Beides wird am österreichischen Markt angeboten und von öffentlichen Stellen, Unternehmen und Privatpersonen umfassend genutzt.

Übergangsfrist qualifizierte Zertifikate

Für qualifizierte Zertifikate und deren Herausgabe ist eine Übergangsfrist vorgesehen. Grund dieser Übergangsfrist ist unter anderem, dass die Schaffung bzw. Beauftragung entsprechender Bestätigungs-, Aufsichts- und Konformitätsbewertungsstellen erst sehr kurzfristig vor dem 1. Juli 2016 erfolgen wird.

Diese Stellen werden nicht vor den 1. Juli 2016 Genehmigungen, Bestätigungen oder sonstige Entscheidungen treffen können.

Insbesondere gibt es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine österreichische Einrichtung, die als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert ist. Wobei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann ein derartiges Akkreditierungsverfahren abgeschlossen wäre, insbesondere in Hinblick darauf, dass bis heute keine einzige akkreditierte Prüfstelle besteht, die gemäß den früheren technischen Signurnormen tätig ist.

Fehlende Übergangsfrist qualifizierte Zeitstempeldienste

Im Gegensatz zur Übergangsregelung bei qualifizierten und nichtqualifizierten Zertifikaten (§ 19 SVG) fehlen im SVG Übergangsfristen für qualifizierte Zeitstempeldienste.

Diese Zeitstempeldienste sind im SigG § 10 geregelt und werden am österreichischen Markt erfolgreich angeboten. Die fehlende Übergangsfrist würde dazu führen, dass der Betrieb qualifizierter Zeitstempeldienste ab 1. Juli 2017 auf unklarer Rechtslage erfolgt und zu Rechtsunsicherheit der Anwender, vorrangig aus dem industriellen Bereich führt.

Das ist sachlich nicht begründbar und wäre eine grobe Verletzung des Vertrauenschutzes. Es käme zu einer massiven Behinderung der Erwerbsfreiheit für die Anbieter derartiger Zeitstempeldienste und einen willkürlichen Eingriff in ihre wirtschaftliche Tätigkeit.

Es wird daher vorgeschlagen, für die qualifizierten Zeitstempeldienste ebenfalls eine Übergangsfrist vorzusehen, die jedenfalls mit Datum der Einrichtung einer in Österreich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle + 1 Jahr bemessen sein sollte. Jedenfalls sollte die Übergangsfrist nicht kürzer sein, als die Übergangsfrist, die Ausstellern qualifizierter Zertifikate zugestanden wird (1. Juli 2017).

Diese Übergangsfrist ist auch sachlich begründet, da (1) der Gesetzgeber qualifizierte Zeitstempeldienste (ebenso wie andere Vertrauensdienste) aus dem Vorhandensein bzw. dem Betrieb qualifizierter Signaturdienste ableitet und (2) auch bisher die Anforderungen

an qualifizierte Zeitstempeldienste als geringer eingestuft werden, als für qualifizierte Signaturdienste im allgemeinen.

ad (1)

Eine fehlende Übergangsfrist bei qualifizierten Zeitstempeldiensten würde bedeuten, dass ein Betreiber eine Konformitätsbestätigung erbringen müsste, BEVOR überhaupt noch eine Konformitätsbestätigung für qualifizierte Signaturdienste erforderlich sind bzw. es überhaupt schon eine Konformitätsbewertungsstelle gibt!

ad (2)

Das der Gesetzgeber die Anforderungen und damit den Prüf- und Aufsichtsaufwand für qualifizierte Zeitstempeldienste niedriger ansetzt, als für die Ausstellung qualifizierter Zertifikate ergibt sich auch aus den unterschiedlich hohen Kostenvorschreibungen bei der Prüfung dieser Dienste (siehe SigV § 1 Abs. 1 Z 2,6 im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 Z 1,5).

Unzureichende Reglungen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertungsstelle

Das SVG enthält weiters keine iS der eIDAS-VO (insbesondere Art. 20 ua) ausreichenden Regelungen zur Einrichtung einer Konformitätsbewertungsstelle. Die im § 7 Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundeskanzleramts widerspricht im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Konformitätsbewertungsstelle offensichtlich den zwingenden Vorgaben der eIDAS-VO. Diese verlangt für eine Konformitätsbewertungsstelle zwingend eine Akkreditierung gemäß Art. 20 eIDAS-VO, wobei die Durchführungsrechtsakte der europäischen Kommission anzuwenden sind, insbesondere ist die ETSI-Norm ETSI EN 319 403 anzuwenden.

Werden diese Vorgaben nicht beachtet, sind Bestätigungen österreichischer Vertrauensdienste nicht eIDAS-VO-konform und damit nicht gleichwertig mit Bestätigungen anderer europäischer Vertrauensdienste, die gemäß eIDAS-VO erbracht werden. Dies schränkt die internationale Anwendbarkeit österreichischer Dienste ein und hat erhebliche negative Auswirkungen an Anbieter und Nutzer dieser Dienste.

Korrekturvorschlag

§ 19 wird um folgende Absätze ergänzt:

(3) Qualifizierte Zeitstempel, die gemäß dem Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2010 vor dem 1. Juli 2016 ausgestellt wurden, gelten als qualifizierte Zeitstempel iSd Art. 3 Z 34 eIDAS-VO.

(4) Anbieter qualifizierter Zeitstempeldienste haben sich nach Schaffung einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß Art. 3 Z 18 eIDAS-VO binnen eines Jahres den Nachweis der Konformität gemäß Art. 42 eIDAS-VO zu erbringen.

(5) Qualifizierte Zeitstempel, die gemäß dem Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2010 bis Abschluss der Übergangsfrist gemäß Abs. 4 ausgestellt werden, gelten als qualifizierte Zeitstempel iSd Art. 3 Z 34 eIDAS-VO.

§ 7 Korektur:

(2) Der Bundeskanzler hat mit Verordnung festzustellen, dass jede eine nach dem Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012 gemäß der Durchführungsrechtsakte der europäischen Kommission akkreditierte Einrichtung als Bestätigungsstelle geeignet ist. ~~Die Eignung ist festzustellen, wenn die Einrichtung nach ihren Statuten oder Satzungen oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag, nach ihrer Organisation und nach ihrem Sicherheits- und Finanzierungskonzept die in Abs. 1 genannten Anforderungen erfüllt. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn die Bereitschaft der betreffenden Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben besteht.~~